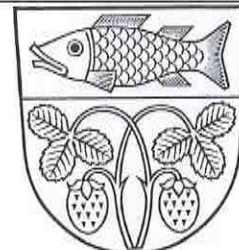


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 32, 2. Änderung „Westlich der Zugspitzstraße“



Gemeinde
Feldafing

☎ 08157 / 9311-27 (Herr Karl)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Westlich der Zugspitzstraße“

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing hat am 05.08.2014 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Westlich der Zugspitzstraße“ in der Fassung vom 26.05.2014, redaktionell ergänzt am 05.08.2014 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung kann der als Anlage beigefügten Karte entnommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt samt Begründung im Bauamt der Gemeinde Feldafing, Bahnhofplatz 1, in 82340 Feldafing, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Feldafing, 13. August 2014

B. Umm

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

